



Schutzkonzept für alle Jubla-Aktivitäten

Gültig ab 21. Februar 2022

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Jubla-Aktivitäten (z.B. Gruppenstunden, Sitzungen, Lager, Kurse) und basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und weiteren Empfehlungen durch das BAG. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Einhaltung der Hygieneregeln**
3. **Zusätzliche Schutzmassnahmen**
4. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und lassen sich wenn nötig testen. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer Person Krankheitssymptome auf, so muss die Person mit Symptomen eine Gesichtsmaske tragen. Je nach Aktivität geht die Person (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause oder lässt sich in einem Lager/Kurs testen. Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Person eine Schutzmaske tragen und isoliert werden. Das Krisentelefon kann in einem solchen Fall unterstützen.

d) Krankheitsfall nach der Aktivität

Wird nach einer Aktivität eine teilnehmende Person positiv getestet, so ist es sinnvoll, die restlichen anwesenden Personen darüber zu informieren. Es besteht jedoch keine Informations- oder Meldepflicht, da die Quarantänepflicht aufgehoben wurde. Personen mit einem positiven Testergebnis müssen sich gemäss den Angaben des BAG isolieren.

2 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert. Hygieneregeln bleiben weiterhin wichtig!

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden anfangs und Ende der Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Schutzmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, die Hände mit Seife zu waschen.

d) Reinigung

Räume werden regelmässig gelüftet. Die Reinigung der Räume, Toiletten und vielberührten Stellen wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Verpflegung

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen.

3 Zusätzliche Schutzmassnahmen

a) Schutzmasken

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs müssen Personen ab 12 Jahren eine Schutzmaske tragen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

Wer sich durch das Tragen einer Schutzmaske wohler fühlt, soll dies jederzeit tun können. Auf diese Personen soll Rücksicht genommen werden.

b) Testen

Die Jubla Schweiz empfiehlt, vor Lager oder Kursen weiterhin einen Test (z.B. Selbsttest oder Antigen-Schnelltest) durchzuführen. Ziel ist es, das Risiko zu minimieren. Eine Kontrolle der Resultate ist nicht nötig.

c) Je nach Unterkunft

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume können zusätzliche Massnahmen definieren. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten.

d) Je nach Kanton

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#) (via Klick auf „Kontakte der kantonalen Behörden“).

4 Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Verantwortung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person definiert, welche die Verantwortung für die Schutzmassnahmen und deren Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung der Schutzmassnahmen und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Schutzmassnahmen
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser, Plätze oder Toiletten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen.